

tante et que celle-ci est visiblement liée de très près aux accusés?

– Comment le Conseil fédéral justifie-t-il le versement de prestations d'assistance énormes depuis 4 ans à ces personnes alors même qu'elles sont propriétaires de biens immobiliers et autres importants en Argentine?

– La Confédération qui rembourse automatiquement les frais d'assistance versés par les cantons aux requérants d'asile va-t-elle dans ce cas, engager une procédure visant à récupérer ces sommes?

– En cas d'extradition qu'en est-il de ces sommes?

– Où en est la procédure d'examen des demandes d'asile déposées par ces personnes?

– Comment le Conseil fédéral explique-t-il que l'une de ces personnes, qui se trouvait sous mandat d'extradition et sous surveillance de la police, se soit évadée?

– Quelles mesures a-t-on prises pour éviter la disparition des autres accusés?

– La Suisse va-t-elle enfin rendre justice à l'Argentine et à ses «disparus» et accepter les demandes d'extradition concernant ces personnes?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Borel, Christinat, Deneys, Euler, Fankhauser, Friedli, Hubacher, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Mauch, Morf, Nauer, Neukomm, Reimann, Riesen-Fribourg, (Rohrer), Rubi, Ruffy, Stappung, Uchtenhagen, Vannay (25)

**Le président:** Mme Pitteloud renonce à s'exprimer en complément de son intervention, je donne donc la parole à Mme Kopp, conseillère fédérale.

**Bundesrätin Kopp:** Zu Punkt eins: Das Bundesamt für Polizeiwesen, das über das Auslieferungsbegehren zu befinden hat, hat einer Vertreterin der Fédération internationale des droits de l'homme gestattet, die Angeschuldigten zu besuchen. Diese Tatsache rechtfertigt in keiner Weise eine Veröffentlichung der anlässlich dieses Besuches erhaltenen Erklärungen.

Zu den Punkten zwei und drei: Die Unterstützungen wurden gemäss den gültigen Normen der Kantone Genf und Zürich, in denen sich die Betroffenen aufhielten, gewährt. Der Bund wird überprüfen, ob die Betroffenen tatsächlich über Geldmittel verfügen. Sollte dem so sein, würde der Bund über die Kantone selbstverständlich eine Rückerstattung der geleisteten Unterstützungsbeiträge erwirken. Das gleiche gilt für den Fall der Auslieferung.

Zu Punkt vier Ihrer Interpellation: Zwei Asylgesuche der Argentinier sind bei der ersten Prüfungsinstanz hängig. Der flüchtige Dritte hat das seine zurückgezogen.

Zum fünften Punkt: Die Flucht lässt sich durch die Tatsache erklären, dass der Betroffene den letzten Teil seiner von einem Zürcher Gericht ausgesprochenen Strafe in Halbfreiheit verbüsst. Sein Verhalten während des Strafvollzugs gab der für den Strafvollzug verantwortlichen Zürcher Behörde keinen Anlass anzunehmen, dass er sich durch Flucht dem Auslieferungsverfahren entziehen würde.

Zum Punkt sechs: Die weiteren Personen, deren Auslieferung verlangt worden war, sind wieder in Auslieferungshaft versetzt worden.

Zum siebten Punkt: Mit Verfügung vom 29. Januar dieses Jahres hat das Bundesamt für Polizeiwesen im Rahmen seiner Befugnis dem argentinischen Auslieferungsbegehren entsprochen. Das Bundesgericht hat, wie Sie wissen und wie Sie selber gestern festgestellt haben, inzwischen den Entscheid des Bundesamtes für Polizeiwesen bestätigt, so dass die Argentinier ausgeliefert werden.

**Le président:** Mme Pitteloud est partiellement satisfaite.

85.982

## Interpellation Zwingli Raumplanungsgesetz. Vollzug Aménagement du territoire. Exécution de la loi

*Wortlaut der Interpellation vom 19. Dezember 1985*

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz wurde gegenüber der ersten, in der Volksabstimmung verworfenen Vorlage wesentlich vereinfacht. Insbesondere wird der Vollzug weitgehend den Kantonen übertragen. Immer deutlicher zeichnen sich im Vollzug des RPG materielle Mängel, grosse kantonale Unterschiede und ein zeitlicher Verzug ab. Ich ersuche den Bundesrat um Stellungnahme zu den folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat den Verlauf der Abgrenzung von Bauzone und Nichtbauzone, insbesondere auch die Problematik der Bauland-Hortung und der hohen Zahl von Baubewilligungen im Nichtbauggebiet?

2. Entspricht der Verlauf der Ausscheidung und der Sicherstellung von Fruchtfolgeflächen den Richtlinien und Vorstellungen des Bundesrates?

3. Wie beurteilt der Bundesrat die materiellen Unterschiede von Kanton zu Kanton und den zeitlichen Rückstand im Vollzug des Raumplanungsgesetzes?

4. Könnte eine offenerere und umfassendere Informationspolitik über Raumplanungsfragen mithelfen, den Vollzug des RPG zu verbessern und zu beschleunigen?

*Texte de l'interpellation du 19 décembre 1985*

La loi fédérale sur l'aménagement du territoire a été notablement amplifiée par rapport au premier projet qui avait été rejeté en votation populaire. En particulier, ce sont les cantons qui, dans une large mesure, sont chargés de l'exécuter. Or, il apparaît de plus en plus clairement que cette loi comporte des lacunes quant au fond et que son exécution varie beaucoup d'un canton à l'autre ou subit du retard. Je prie le Conseil fédéral de faire connaître son avis sur les points suivants:

1. Que pense-t-il de l'avancement des travaux de classement des terrains en zones à bâtir et en autres zones, notamment des problèmes de la mise en réserve excessive de terrains à bâtir et du nombre élevé de permis de construire délivrés dans des zones qui ne sont pas affectées à ce but?

2. La façon dont se déroule le classement des zones et l'affectation de surfaces d'assolement suffisantes correspond-elle aux directives du Conseil fédéral et à son intention?

3. Que pense le gouvernement des différences d'interprétation que l'on peut observer d'un canton à l'autre et du retard pris dans l'exécution de la loi sur l'aménagement du territoire?

4. En informant l'opinion publique de façon plus franche et plus complète sur les questions touchant l'aménagement du territoire, ne pourrait-on pas améliorer et accélérer l'exécution de la LAT?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Bühler-Tschappina, Eng, Eppenberger-Nesslau, Etique, Früh, Giger, Koller Arnold, Kühne, Loretan, Nef, Nussbaumer, Reichling, Rutishauser, Rüttimann, Schnider-Luzern, Schüle, Spoerry, Steffen, Steiner, Thévoz, Tschuppert, Villiger, Wanner (23)

**Bundesrätin Kopp:** Zur ersten Frage: Die Abgrenzung von Bauzone und Nichtbauzone zählt zu den zentralen Aufgaben der Raumplanung. Zu erfüllen ist diese Aufgabe schwererwichtig in den Nutzungsplänen der Gemeinden, und zwar gemäss Artikel 35 des Raumplanungsgesetzes bis zum Ende des Jahres 1987. Die Zeit für eine abschliessende Beurtei-

lung der Nutzungspläne ist somit noch nicht gekommen. Näheres zum Thema wird der Raumplanungsbericht des Bundesrates ausführen. Er soll noch Ende dieser Legislaturperiode erscheinen.

Heute lassen sich immerhin einige vorläufige Feststellungen über die Grösse der Bauzonen treffen. So zeigt eine neuere Untersuchung aus dem Kanton Zürich, dass 39 Prozent der Bauzonenfläche unüberbaut ist. Im Kanton Bern sind es 28 Prozent, im Kanton Luzern gar 41 Prozent und im Kanton Aargau 36 Prozent. Diese Beispiele berechtigen zur Annahme, dass die durchschnittlichen Baulandreserven in der Schweiz noch 30 bis 40 Prozent der Bauzonen erreichen. Eine solche Grössenordnung lässt sich höchstens in Gebieten mit ausserordentlich starker Siedlungsentwicklung vertreten. Im ganzen gesehen widerspricht sie jedoch dem Raumplanungsgesetz. Die Diskrepanz zum geltenden Recht wird noch dadurch verschärft, dass im Mittelland die Baulandreserven häufig auf bestem Landwirtschaftsboden liegen.

Dass überdimensionierte Bauzonen oftmals nicht zurückgenommen werden, kann unter anderem daher rühren, dass die Eigentümer Bauland horten, obwohl es erschlossen und daher auch überbaubar wäre. Gesamtschweizerische Erhebungen bestehen nicht. Immerhin belegen die Zahlen aus dem Kanton Bern, dass die Baulandhortung nicht unterschätzt werden darf. So steht in diesem Kanton nur gerade ein knappes Viertel der unüberbauten Wohnzone zur freien Verfügung. Die übrige Fläche kann aus unterschiedlichen Gründen einstweilen nicht überbaut werden; 23 Prozent weil sie nicht baureif sind, 32 Prozent weil sie weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und 18 Prozent wegen Hortung. Daraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass jede Reduktion der Bauzone von einer zügigen Erschliessung begleitet sein muss.

Was die Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen betrifft, so ist es auch hier nicht einfach, ein präzises Gesamtbild zu zeichnen. Die Kantone sind nicht verpflichtet, die unterinstanzlichen Bewilligungen dem Bund zu melden. Sie brauchen von Bundesrechts wegen auch keine Statistik zu führen. In den letzten Jahren hat das Bundesamt für Raumplanung zu diesem Thema zwei Umfragen unter den Kantonen veranstaltet. Danach wurden in den Jahren 1980 bis 1982 jährlich rund 10 000 Gesuche für Bauten ausserhalb der Bauzone eingegeben. 1983 waren es gar 11 000 Gesuche. Rund 85 Prozent davon wurden bewilligt: 35 Prozent als zonenkonform, 50 Prozent als Ausnahme. Lediglich 15 Prozent der Gesuche wurden abgewiesen. Es muss – Einzelerfahrungen bestätigen immer wieder – leider davon ausgegangen werden, dass nicht wenige Bewilligungen Bundesrecht verletzen. Auch die ungewöhnlich geringe Anfechtungsrate deutet auf eine insgesamt zu milde Praxis hin. Von 100 erstinstanzlichen Verfügungen, die sich auf Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes stützen, werden kaum mehr als zwei vor die letzte kantonale Instanz getragen. Eine Umfrage für das Bewilligungsjahr 1984 konnte wegen kritischer Zurückhaltung mehrerer Kantone nicht zu Ende geführt werden.

Zur zweiten Frage: Die Fruchtfolgeflächen sind heute noch unzureichend gesichert. Allerdings ist zu bedenken, dass der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone bis heute noch nicht rechtsverbindlich festgesetzt sind. Es bestehen einzig entsprechende Grundlagen und Vollzugshilfen der Bundesämter für Landwirtschaft und Raumplanung. Mit der Revision der Raumplanungsverordnung ist nun für eine klare Rechtslage gesorgt worden. Es ist vorgesehen, die genannten Grundlagen des Bundes in föderalistischer Zusammenarbeit mit den Kantonen zu überprüfen. Aufgrund dieser Vorarbeiten wird in einem zweiten Schritt der Bundesrat den Umfang und die Verteilung der Fruchtfolgeflächen als Sachplan festsetzen können. Die Kantone werden dann rechtsverbindlich verpflichtet sein, diesen Sachplan in ihren Richt- und Nutzungsplänen zu berücksichtigen.

Und nun zur dritten Frage. Es ist nicht zu bestreiten: Von Kanton zu Kanton bestehen in der Tat materielle Unter-

schiede im Vollzug des Raumplanungsgesetzes. Die ordentliche Ausführungsgesetzgebung zum Beispiel ist erst in rund einem halben Dutzend Kantone zu Ende gebracht. Mehr als die Hälfte aller Stände behilft sich mit vorläufigen Regelungen auf Verordnungsstufe. Einzelne Kantone haben sogar darauf verzichtet. Und auch die vorliegenden Ausführungsgesetze erfüllen nicht immer sämtliche Rechtssetzungsaufträge des Bundes. So bestehen heute nur ganz wenige kantonale Regelungen über den Planungswertausgleich im Sinne von Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes. Der zeitliche Rückstand im Vollzug des Raumplanungsgesetzes zeigt sich vor allem in der Richtplanung. Die Kantone wären gesetzlich verpflichtet gewesen, ihre Richtpläne bis Ende 1984 einzureichen. Nur gerade drei Kantone haben diese Vorschrift eingehalten. Allen übrigen hat der Bundesrat die Frist verlängert. Rund zehn dieser Kantone werden freilich mit einiger Wahrscheinlichkeit auch die verlängerte Frist nicht einhalten können. Diese Kantone wird das Bundesamt für Raumplanung in nächster Zeit einzeln angehen. Die geschilderten Vollzugsmängel haben unterschiedliche Gründe. Teils liegt es an objektiven Schwierigkeiten, am Ungewohnten, am Neuen der Aufgabe der ganzen Raumplanung, an den knappen finanziellen und personellen Mitteln in einzelnen Kantonen, am Umfang endlich, da die Raumplanung in letzter Zeit an politischem Gewicht gewonnen hat und die kantonalen Parlamente sich vermehrt in den Planungsprozess einschalten. Hier wird man ein gewisses Verständnis aufbringen müssen, wenn auch die Zeit dafür allmählich abläuft. Teils fehlt es aber auch am politischen Willen, an der Fähigkeit, die sachnotwendigen und häufig eben unbequemen Entscheidungen zu treffen und vor dem Wähler zu vertreten, an der Bereitschaft, sich in in der Raumplanung nach bundesrechtlichen Massstäben zu richten.

Wo der Vollzug des Raumplanungsgesetzes aus derartigen Gründen bedroht ist, wird der Bund seine Aufsicht entschieden ausüben; denn Raumplanung ist nicht nur Kompetenz der Kantone, vielmehr ist sie kraft ausdrücklicher Verfassungsvorschrift auch Pflicht der Kantone. Es ist schlicht ein Gebot der Rechtsgleichheit, dass sie dieser Pflicht in gleicher Weise und vor allem unter Beachtung der im Raumplanungsgesetz verankerten Grundsätze auch tatsächlich nachkommen.

Zur vierten Frage: Der Bundesrat geht mit dem Interpellanten einig: Eine offene und umfassende Informationspolitik in Fragen der Raumplanung ist nicht nur unerlässlich, sondern bundesrechtlich geboten; denn das Raumplanungsgesetz ist von einem demokratischen Planungsverständnis geprägt. Es will die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken lassen, und mitwirken kann nur, wer entsprechend informiert ist. Nebenbei vermerkt: Auch der eigentliche Rechtsvollzug lässt sich leichter gewährleisten, stösst auf grösseres Verständnis, wenn Bund, Kantone und Gemeinden offen und umfassend informieren. Es trifft allerdings auch zu, dass die Behörden – und ich nehme die Bundesbehörden hier nicht aus – mehr als heute zu guter Information beitragen müssten. Zum Teil fehlt ihnen die nötige Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit, fehlen ihnen auch die geeigneten Informationsfachkräfte. Zum Teil aber ist auch eine gewisse Aengstlichkeit, eine übertriebene Empfindlichkeit im Umgang der Behörden untereinander festzustellen. Für seinen Verantwortungsbereich wird der Bund alles Zumutbare vorkehren, um die Information in Raumplanungsfragen in Zukunft zu verbessern.

**Zwingli:** Gestatten Sie mir, drei Gedanken zu äussern. Erstens möchte ich Frau Bundesrätin Kopp für die fundierte und ausführliche Beantwortung der Fragen herzlich danken. Zweitens wünsche ich ihr Mut und Ausdauer für die Behebung der festgestellten Mängel, und drittens – glaube ich – muss man darauf hinweisen, dass viele Bürger unseres Landes die Abgrenzung und den Schutz des Kulturlandes als eine Frage der Landwirtschaft betrachten. Es geht aber um den Schutz und die Erhaltung der Ernährungsgrundlage, und das ist eine Frage, die das ganze Volk angeht.

## **Interpellation Zwingli Raumplanungsgesetz. Vollzug**

## **Interpellation Zwingli Aménagement du territoire. Exécution de la loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.982
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	652-653
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 372

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.